

Vertrag

über die Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern nach § 3 des Asylbewerbergesetzes (AsylbLG)

zwischen

dem Landkreis Teltow – Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke

- Landkreis -

und

dem Bildungswerk Futura GmbH
Große Weinbergstraße 41-42, 14943 Luckenwalde

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Bubbich

- Betreiber -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Betreiber stellt die Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlern und die Unterbringung von Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG im Objekt Breite Str. 33 in 14943 Luckenwalde sicher.

Hierzu hält der Betreiber 15 Plätze vor.

Der Betreiber verpflichtet sich, nur die vom Landkreis zugewiesenen Spätaussiedler und Asylbewerber nach § 3 AsylbLG in diesem Objekt aufzunehmen.

§ 2 Leistungen des Betreibers

Der Betreiber hält zum Zwecke der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 im Objekt Breite Str. 33 in Luckenwalde folgende Räumlichkeiten vor:

- 15 Plätze in 4 möblierten Mehrbettzimmern,
- 1 ausgestattete Gemeinschaftsküche,
- 1 Gemeinschaftssanitärraum mit der Möglichkeit zur Wäsche der persönlichen Bekleidung.

Zusätzlich wird vom Betreiber Bettwäsche zur Verfügung gestellt sowie deren regelmäßige Reinigung (mindestens 14-tägig) angeboten und regelmäßig (mindestens 5mal wöchentlich) die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, Sanitärräume, Flure und Gemeinschaftsküche. Dabei sind die seuchenhygienischen Vorschriften für die Desinfektion der Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsküchen zu beachten. Der Betreiber hat dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen, welche Mittel verwendet wurden und vom wem auf welche Art und Weise gereinigt wird.

Es ist dem Betreiber freigestellt, hierzu Bewohner des Objektes gegen Entlohnung unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII einzusetzen.

Die Bereitstellung der notwendigen Ausstattungsgegenstände, der Möbel und notwendiger Betriebsmittel sowie deren Reparatur und ggfls. Ersatzbeschaffung obliegt dem Betreiber.

Der Betreiber verpflichtet sich das notwendige Personal für die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg für den Personenkreis der Spätaussiedler einzusetzen. Hierzu sichert der Betreiber zu, dass die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen für das Personal erfüllt sind und garantiert die fachliche und soziale Kompetenz hierfür.

Die soziale Betreuung untergebrachter Asylbewerber nach § 3 AsylbLG erfolgt durch den ASB Regionalverband Mittel – Brandenburg e.V. vom Übergangwohnheim für Asylbewerber in Luckenwalde aus.

§ 3 Kostentragung, Entgelt

Die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen nach § 2 aufgeführten Leistungen anfallenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Betreibers. Der Betreiber erhält für die vereinbarten Leistungen einen kalendertäglichen Kostensatz für

1.) die Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlern in Höhe von

58,91 EUR

2.) die Unterbringung von Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG in Höhe von

30,66 EUR

Diese Leistung gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens ein zugewiesener Spätaussiedler bzw. mindestens ein zugewiesener Asylbewerber nach § 3 AsylbLG dort tatsächlich anwesend ist.

Bei zugewiesenen Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG gelten vorübergehende, mit dem Aufenthaltsstatus vereinbare Abwesenheiten nicht als Beendigungsgrund, sofern dies vom Landkreis nicht abweichend schriftlich mitgeteilt wird.

Im Falle der Nichtbelegung des Objektes erhält der Betreiber für seine Vorhalteaufwendungen einen kalendertäglichen Kostensatz in Höhe von

23,23 EUR

Grundsätzlich ist vom Landkreis jeweils nur ein Kostensatz je Belegungstag zu zahlen. Bei gemischter Belegung nach Nr. 1 und Nr. 2 ist vom Landkreis der Kostensatz nach Nr. 1 zu zahlen.

Die Zahlung des Kostensatzes erfolgt monatlich rückwirkend durch Überweisung auf das Konto des Betreibers. Der Kostensatz wird jeweils fällig am 5. Werktag der auf die Übergabe der abrechnungsfähigen Unterlagen einschließlich der Belegungslisten folgt.

Mit dem Kostensatz sind auch alle Nebenkosten, wie Betriebskosten des Objektes und Kosten für Ersatz und Reparatur der Ausstattungsgegenstände, wie auch Schönheitsreparaturen abgegolten.

§ 4 Obliegenheiten des Betreibers

Der Betreiber verpflichtet sich,

- 1.) dem Landkreis auf Verlangen seine Kalkulationsgrundlagen einschließlich des erzielten Gewinns offenzulegen;
- 2.) zurückgelassenes Hab und Gut von Bewohnern bis zur Dauer von 3 Monaten unentgeltlich zu verwahren;
- 3.) die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg gem. Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Bei der Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Der Betreiber verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Dem Landkreis steht in diesem Rahmen ein Weisungsrecht gegenüber dem Betreiber zu.

§ 5 Zutrittsrecht, Meldepflicht

Autorisierte Vertreter des Landkreises, des Landes Brandenburg und der von Ihnen beauftragten Personen haben jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zum Objekt und den dort untergebrachten Bewohnern.

Ferner ist den vom ASB Regionalverband Mittel–Brandenburg e.V. mit der Betreuung der Asylbewerber nach § 3 AsylbLG beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit uneingeschränkter Zutritt zu gewährleisten.

Frei werdende Plätze sind dem Landkreis durch den Betreiber unverzüglich zu melden.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegen Forderungen des Landkreises mit Gegenforderung des Betreibers sowie Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Betreiber sind ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz, Sozialgeheimnis

Der Betreiber verpflichtet sich, entsprechend der Verpflichtungen des Landkreises aus den §§ 67 bis 85a SGB X im Bezug auf seine Tätigkeit zum Datenschutz und zur Wahrung der Sozialdaten. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte. Die §§ 67 bis 85a SGB X sind entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

Der Landkreis ist im Rahmen der Übertragung der Leistungen nach § 2 berechtigt, in diesem Bereich die Einhaltung des Datenschutzes durch den Betreiber zu überwachen und die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Die Pflichten aus § 203 StGB und anderer spezielle Bestimmungen für den Betreiber bleiben unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder sich zukünftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist eine unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Regelungslücke, die dieser Vertrag enthält, nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.08.2012 und wird zunächst bis zum 31.01.2013 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, soweit er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Der Landkreis kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen, wenn der Bedarf an der Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlern und Unterbringung von Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG nicht mehr besteht, bzw. grundlegende gesetzliche Veränderungen eintreten.

Der Betreiber kann den Vertrag hinsichtlich der vereinbarten Kostensätze jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen, wenn es wiederholt (mindestens 3 x pro Kalenderhalbjahr) zu von den Bewohnern verursachten Schäden (Schadenssumme von mehr als 500,- EUR pro Schadensfall) kommt. Der Kostensatz ist dann hinsichtlich der bislang angefallenen, der Versicherung gemeldeten Schäden und notwendiger Eigenbeteiligungen des Betreibers neu zu verhandeln. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Neufeststellung eines angemessenen Kostensatzes, gilt der gesamte Vertrag als gelöst.

Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt.

Die Kündigung des Vertrages bedarf in jedem Fall der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Posteingangs beim Vertragspartner maßgeblich.

Luckenwalde, 31.07.2012

für den Landkreis

für den Betreiber

.....
Giesecke
Landrat

.....
Bubbich
Geschäftsführer

.....
Gurske
Erste Beigeordnete